

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Förderung von Geflüchteten in Ausbildung bzw. im Studium nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) XII

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. bei wie vielen Fällen in Baden-Württemberg ihr Förderlücken von Geflüchteten in Ausbildung bzw. im Studium (vgl. Bundesratsdrucksache 123/18) bekannt sind und wie viele Kommunen dazu an sie herangetreten sind;
2. welche Träger der Sozialhilfe in Baden-Württemberg in solchen Fällen von der Härtefallregelung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII Gebrauch machen;
3. zu welchen Vorteilen für die betroffenen Geflüchteten und die Ausbildungsbetriebe die Nutzung dieser Härtefallregelung aus ihrer Sicht führt;
4. ob die Höhe der Leistungen nach dieser Härtefallregelung aus ihrer Sicht in den jeweiligen Einzelfällen ausreichend ist;
5. ob sie eine Schließung dieser Förderlücke durch den Bund zum Ausbildungsbeginn in diesem Herbst noch für realistisch hält;
6. falls nein, ob sie – wie in anderen Bundesländern bereits praktiziert – bereit ist, die Träger der Sozialhilfe in Baden-Württemberg im Rahmen eines entsprechenden Erlasses darauf hinzuweisen, in diesen Fällen von der Härtefallregelung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII Gebrauch zu machen, um zu verhindern, dass Geflüchtete ihre Ausbildung abbrechen oder erst gar nicht aufnehmen;
7. wie viele Fälle ihr bekannt sind, in denen baden-württembergische Ausbildungsbetriebe bzw. Arbeitgeber finanziell eingesprungen sind, um den Lebensunterhalt der Geflüchteten abzusichern und ihnen so trotz dieser Förderlücke eine Ausbildung zu ermöglichen.

15. 08. 2018

Wölfle, Binder, Hinderer, Kenner, Dr. Weirauch SPD

Eingegangen: 15.08.2018/Ausgegeben: 17.09.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Landesregierung hat zurecht eine frühere Forderung im Bundesrat wiederholt und die Bundesregierung aufgefordert, eine gesetzliche Regelung auf den Weg zu bringen, dass für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die nach einem 15-monatigen Voraufenthalt Analogleistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, bei Aufnahme einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung oder eines Studiums der Lebensunterhalt verlässlich gesichert werden kann. Aus der aktuellen Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (Bundestagsdrucksache 19/2459) geht zwar indirekt hervor, dass die Bundesregierung die derzeitige Rechtslage nicht als zufriedenstellend betrachtet. Ein unmittelbarer Änderungswillen lässt sich jedoch nicht erkennen. Die Bundesregierung sagt lediglich zu, dass sie sich „mit der Thematik in dieser Legislaturperiode weiter befassen“ werde. Direkt vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres im Herbst 2018 ist dies ein unbefriedigender Zustand. Die Antragsteller fragen deshalb die Landesregierung nach den Nutzungsmöglichkeiten der Härtefallregelung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII in Baden-Württemberg. Denn es ist allemal besser, diese Härtefallregelung zu nutzen als Ausbildungen oder Studien zu verhindern. Nicht zuletzt gibt diese Option den Ausbildungsbetrieben und Arbeitgebern mehr Planungssicherheit.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. September 2018 Nr. 35-0141.5-016/4644 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

In der Antragsbegründung wird auf Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die nach einem 15-monatigen Voraufenthalt Analogleistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, abgestellt. Geduldete, die sich in einer förderungsfähigen Ausbildung befinden, können jedoch grundsätzlich nach 15 Monaten Aufenthalt gemäß § 8 Absatz 2 a BAföG Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bzw. gemäß § 59 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) Berufsausbildungsbeihilfe erhalten. Unter Umständen kommen bei Geduldeten aber Förderlücken im Zusammenhang mit berufsvorbereitenden Maßnahmen in Betracht. Darüber hinaus wurde für Gestattete mit sogenannter guter Bleibeperspektive in einer betrieblichen Berufsausbildung befristet eine Fördermöglichkeit mit Berufsausbildungsbeihilfe geschaffen, wenn er oder sie seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ist (§ 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB III).

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. bei wie vielen Fällen in Baden-Württemberg ihr Förderlücken von Geflüchteten in Ausbildung bzw. im Studium (vgl. Bundesratsdrucksache 123/18) bekannt sind und wie viele Kommunen dazu an sie herangetreten sind;

Dem Innenministerium wurden auf eine entsprechende Abfrage bei den Stadt- und Landkreisen im Regierungsbezirk Karlsruhe circa 279 Fälle mitgeteilt, in denen die Thematik der sogenannten Förderlücke eine Rolle gespielt hat. Aus den Regierungsbezirken Tübingen, Freiburg und Stuttgart wurden circa 18, circa 89, sowie circa 128 Fälle gemeldet. Da die Leistungsbehörden keine entsprechenden einheitlichen Statistiken führen, handelt es sich bei den gemeldeten Zahlen um Schätzungen. Zudem konnten nicht alle Kreise Schätzungen abgeben. Teilweise wurden in den genannten Fällen Leistungen auf Grundlage der Härtefallregelung

gewährt, teilweise wurde zurückgemeldet, die Ausbildungsvergütung sei nach Prüfung ausreichend hoch gewesen um den Lebensunterhalt sicherzustellen. Die Anzahl der genannten Fälle ist daher nicht identisch mit der Anzahl der Fälle, in denen es tatsächlich zu Finanzierungslücken gekommen sein kann. In der jüngeren Vergangenheit sind eine AsylbLG-Leistungsbehörde sowie die Stadt Stuttgart in der Angelegenheit an das Innenministerium herangetreten.

Den Hochschulen und dem Wissenschaftsministerium werden entsprechende Fälle nicht gemeldet. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird länderübergreifend seit 2015 aufgrund von Einzelfällen sowie für künftige Fälle gesehen (so lehnte u. a. die Sozialverwaltung Berlins die Gewährung von Leistungen mit Verweis auf das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ab, da § 22 SGB XII analog auf die erste Phase des Aufenthalts anzuwenden sei (15. Januar 2010; L 23 AY 1/07).

2. welche Träger der Sozialhilfe in Baden-Württemberg in solchen Fällen von der Härtefallregelung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII Gebrauch machen;

Auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, findet § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII über den Verweis in § 2 Absatz 1 AsylbLG entsprechende Anwendung. Zuständig für die Prüfung des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII sind mithin die AsylbLG-Leistungsbehörden. Dies sind für die Zeit nach der Erstaufnahme die Landratsämter in den Landkreisen bzw. die Stadtverwaltungen in den Stadtkreisen als untere Aufnahmebehörden. Ob die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII vorliegen, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Eine pauschale Aussage, welche Leistungsbehörden von der Härtefallregelung des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII Gebrauch machen, ist daher nicht möglich.

3. zu welchen Vorteilen für die betroffenen Geflüchteten und die Ausbildungsbetriebe die Nutzung dieser Härtefallregelung aus ihrer Sicht führt;

Durch eine (Weiter-)Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf Grundlage einer entsprechenden Anwendung des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII kann in Fällen, in denen die Ausbildungsvergütung nicht bedarfsdeckend ist und auch keine anderweitige Lebensunterhaltssicherung erfolgt, ggf. vermieden werden, dass eine Ausbildung abgebrochen oder gar nicht erst begonnen wird.

4. ob die Höhe der Leistungen nach dieser Härtefallregelung aus ihrer Sicht in den jeweiligen Einzelfällen ausreichend ist;

In welcher Höhe Leistungen bei einer entsprechenden Anwendung des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII gewährt werden, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Dem Leistungsträger steht zum einen Ermessen hinsichtlich der Frage zu, ob die Leistungen nach der Härtefallregelung als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden. Auch hinsichtlich des Umfangs der Leistungsgewährung ist dem Sozialhilfeträger nach herrschender Ansicht ein Ermessensspielraum zuzubilligen. Über die Härtefallregelung können, ggf. aufstockend, Leistungen bis maximal zum Erreichen des Betrags des für den Betroffenen einschlägigen Regelsatzes gewährt werden. Die Regelsätze im Sozialleistungsrecht sind grundsätzlich so bemessen, dass das physische und soziokulturelle Existenzminimum gesichert ist.

5. ob sie eine Schließung dieser Förderlücke durch den Bund zum Ausbildungsbeginn in diesem Herbst noch für realistisch hält;

Der Bundesrat hat am 8. Juni 2018 einen Antrag aus Baden-Württemberg zur Schließung der Förderlücke für Gestattete und Geduldete beschlossen, der das Ziel hatte, die Ausbildungssituation sowohl für Geflüchtete als auch für ihre Betriebe zu verbessern. Der Antrag forderte die Bundesregierung auf, die gesetzlichen Regelungen so zu ändern, dass Flüchtlinge, die eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen haben, bei der Ausbildungsförderung keine Nachteile haben.

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Bundesregierung zeitnah dieses Themas annehmen wird und den Beschlussantrag des Bundesrats aufgreift. Wann und in welcher Form eine Änderung der entsprechenden Regelungen erfolgen wird, liegt in der Verantwortung des Bundes. Bisher sind uns keine Termine bekannt.

Da viele Berufsausbildungen bereits am 1. September 2018 begonnen haben, ist nicht davon auszugehen, dass betroffene Geflüchtete in den kommenden Tagen von einer Änderung der rechtlichen Situation profitieren könnten.

6. falls nein, ob sie – wie in anderen Bundesländern bereits praktiziert – bereit ist, die Träger der Sozialhilfe in Baden-Württemberg im Rahmen eines entsprechenden Erlasses darauf hinzuweisen, in diesen Fällen von der Härtefallregelung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII Gebrauch zu machen, um zu verhindern, dass Geflüchtete ihre Ausbildung abbrechen oder erst gar nicht aufnehmen;

Die AsylbLG-Leistungsbehörden wurden in einem Rundschreiben des Innenministeriums über die entsprechende Anwendbarkeit der Härtefallregelung des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII auf Analogleistungsempfänger nach § 2 Absatz 1 AsylbLG informiert. Darüber hinaus sieht das Innenministerium keine Notwendigkeit für den Erlass von Hinweisen im Zusammenhang mit der Härtefallregelung des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen zur Annahme eines Härtefalls in entsprechender Anwendung des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII vorliegen, treffen die zuständigen Leistungsbehörden anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls. Diese Einzelfallentscheidung würde auch beim Erlass von Anwendungshinweisen weiterhin den zuständigen Leistungsbehörden obliegen. Das Innenministerium sieht zuvörderst den Bundesgesetzgeber in der Pflicht, hier eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung zu schaffen.

7. wie viele Fälle ihr bekannt sind, in denen baden-württembergische Ausbildungsbetriebe bzw. Arbeitgeber finanziell eingesprungen sind, um den Lebensunterhalt der Geflüchteten abzusichern und ihnen so trotz dieser Förderlücke eine Ausbildung zu ermöglichen.

Vonseiten der Stadt- und Landkreise wurde dem Innenministerium zurückgemeldet, dass ein Fall bekannt ist, in dem ein Ausbildungsbetrieb einem Asylbewerber kostenfrei eine Unterkunft zur Verfügung gestellt hat. In zwei weiteren Fällen hätten die Ausbildungsbetriebe unterstützend finanzielle Hilfe geleistet. Darüber hinaus sind dem Innenministerium keine Fälle bekannt, in denen baden-württembergische Ausbildungsbetriebe bzw. Arbeitgeber finanziell eingesprungen sind, um den Lebensunterhalt der Betroffenen abzusichern. Allerdings haben nach Kenntnis des Innenministeriums die Städte Stuttgart und Freiburg beschlossen, in entsprechenden Fällen Leistungen auf freiwilliger Basis zu erbringen.

Nach Auskunft der für die Ausbildung im Bereich von Industrie und Handel federführenden Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart ist lediglich ein Fall bekannt, in dem ein Unternehmen für den Lebensunterhalt eines Geflüchteten in Ausbildung aufkommt.

Lucha

Minister für Soziales und Integration